



Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

*noch bevor der Sommer richtig anfängt, möchten wir Sie zu den wichtigsten Lohn-Themen informieren.
Bitte nehmen Sie diese Informationen ernst, um Probleme bei den Prüfungen zu vermeiden.*

Ihre Steuerberater Thomas Mau, Sandra Dickfoß und Katrin Metzler

1. Handlungsbedarf bei Minijobbern!

Durch das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) wurde die Vermutung zur wöchentlich vereinbarten Arbeitszeit ab dem 01.01.2019 von 10 auf 20 Stunden erhöht, wenn keine eindeutige Regelung dazu getroffen wurde. Diese Änderung hat gravierende Auswirkungen insbesondere bei „Minijobbern auf Abruf“.

Beispiel: Eine Arbeitszeit für den Minijobber wurde nicht festgelegt.

- **Bis 31.12.2018:** Bei einem (Mindest-)Stundenlohn von 8,84 € und einer 10 Stunden Woche kam bei einem Wochenfaktor von 4,33 Wochen pro Monat eine Vergütung in Höhe 382,77 € zum Tragen. Die 450,00 €-Grenze wurde nicht überschritten.
- **Seit 01.01.2019:** Unter Zugrundelegung des derzeitigen Mindestlohns von 9,19 € sowie einer vermuteten! Arbeitszeit von 20 Stunden je Woche ergibt sich nun bei einem Wochenfaktor von 4,33 Wochen eine Vergütung pro Monat in Höhe 795,85 €. Die 450,00 €-Grenze ist überschritten und der Arbeitnehmer ist sozialversicherungspflichtig.

Anmerkung: Arbeitsverträge mit Minijobbern auf Abrufarbeit ohne Angaben von Arbeitszeiten müssen zwingend zeitnah überprüft und angepasst werden.

Bitte beachten Sie! Durch die Anhebung des Mindestlohns kann bei gleicher Stundenzahl auch die 450,00 €-Grenze überschritten werden. Bis 31.12.2018 konnten Minijobber monatlich rund 50 Stunden (450,00 € / 8,84 €) arbeiten, seit dem 01.01.2019 sind es nur noch rund 48 Stunden (450,00 € / 9,19 €).

2. Aufzeichnungspflichten der Minijobber

Arbeitszeiten bei Minijobbern aufzuzeichnen ist ein absolutes Muss! In Betriebsprüfungen keine Arbeitszeitaufzeichnungen vorweisen zu können ist in der Regel mit Nachzahlungen oder sogar Bußgeldern verbunden.

Es genügt nicht Arbeitszeiten vertraglich festzulegen, aber tatsächlich keine Aufzeichnungen anzufertigen. Es müssen arbeitstäglich die tatsächlichen Arbeitszeiten durch den Arbeitnehmer aufgezeichnet werden. Dies wird im Anschluss vom Arbeitgeber gegengezeichnet.

Weiter ist eine ordentliche Aufbewahrung wichtig, um sie im Falle einer Prüfung zeitnah zur Hand zu haben. Diese Aufzeichnungen sollten Sie auch nicht zu früh vernichten. Bitte bewahren Sie diese mindestens 10 Jahre auf (Prüfungszeiträume der Deutschen Rentenversicherung beachten).

Bei Ferienjobbern ist eine vollständige und korrekte Aufzeichnung der Arbeitszeiten ebenfalls notwendig!

3. Minijobber und weitere Beschäftigungen

Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages für eine geringfügige Beschäftigung ist immer die schriftliche Befragung nach weiteren Beschäftigungen erforderlich. Ein schriftlicher Hinweis, weitere Beschäftigungen sofort anzuzeigen, gehört ebenfalls dazu.

Diese Befragung sollte nicht nur zu Beginn der Beschäftigung erfolgen, sondern mindestens einmal jährlich bei fortlaufender Beschäftigung angefordert werden! Ein vollständig ausgefüllter Personalstammbogen muss ebenfalls einmal im Jahr abgegeben werden.

4. Überschreiten der Minijob-Grenze von 450,00 € durch Krankheitsvertretung

Grundsätzlich ist der Verdienst eines Minijobbers auf 450,00 € im Monat bzw. 5.400,00 € im Jahr begrenzt. In der Praxis ergeben sich aber Fälle, in denen Minijobber - aufgrund von z. B. Krankheitsvertretung - mehr leisten müssen und dadurch die 450,00 €-Grenze überschreiten.

Ob diese Überschreitung des Minijobs schädlich ist, hängt davon ab, ob die Verdienstgrenze nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird. Danach gilt: Wird die Verdienstgrenze gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten, bleibt die Tätigkeit ein Minijob.



Als gelegentlich gilt die Zahlung eines höheren Verdienstes für maximal drei Kalendermonate in einem 12 Monats Zeitraum. In solchen Ausnahmefällen darf der Jahresverdienst auch mehr als 5.400,00 € betragen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der höhere Verdienst drei Monate hintereinander oder in drei einzelnen Monaten verteilt über den 12 Monats Zeitraum erzielt wird. Werden Krankheitsvertretungen in mehr als drei Kalendermonaten übernommen, wäre die Beschäftigung kein Minijob mehr.

5. Jobtickets seit dem 01.01.2019 wieder steuerfrei

Zum 01.01.2019 erfolgte die Wiedereinführung der Steuerbegünstigung von Zuschüssen und Sachbezügen zu den Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durch den Arbeitgeber – sog. Job-Tickets.

Arbeitgeberzuschüsse zum Jobticket müssen ab diesem Datum nicht mehr als geldwerter Vorteil versteuert werden. Voraussetzung: Sie werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Somit können Arbeitgeber und Arbeitnehmer die 44,00 € Grenze für geldwerte Vorteile anderweitig ausschöpfen.

Zudem wird die Steuerbegünstigung auf private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr erweitert. Die Steuerfreiheit für Jobtickets gilt sowohl für Barzuschüsse als auch für Sachleistungen, die Arbeitgeber gewähren. Die steuerfreien Leistungen werden aber auf die Entfernungspauschale angerechnet.

6. Jobticket auch für Minijobber

Seit dem 1.1.2019 sind Zuschüsse oder Sachbezüge des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr in voller Höhe lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Voraussetzung ist, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn bezahlt werden. Eine Lohn- oder Gehaltsumwandlung ist dagegen steuerschädlich. Diese Regelung gilt auch für Minijobber.

Beispiel: Ein Minijobber verdient monatlich 450,00 €. Eine Gehaltserhöhung würde die 450,00 €-Grenze überschreiten und den „Minijob“ gefährden. Der Arbeitgeber entscheidet sich dafür, seinem Minijobber für die Fahrten zur Arbeit einen Zuschuss in Form eines sog. Jobtickets in Höhe von 50 € zu gewähren.

Vorteil: Die Beschäftigung bleibt weiterhin ein Minijob, da es sich bei dem Jobticket um einen lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Sachbezug handelt, der nicht die 450,00 €-Grenze erhöht. Die ab 2019 geltenden neuen Regelungen werden auch auf private Fahrten im öffentlichen Nahverkehr angewendet.

7. A1-Bescheinigungen für Auslandsaufenthalte elektronisch anfordern

Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer sind gesetzlich verpflichtet, jede grenzüberschreitende Tätigkeit innerhalb der EU/EWR und der Schweiz beim zuständigen Versicherungsträger anzuzeigen. Dies bedeutet, dass für jede noch so kurze grenzüberschreitende Dienstreise ab dem ersten Tag eine A1-Bescheinigung erforderlich ist. Das Entsendeformular A1 bescheinigt, welches Sozialsystem für einen Versicherten zuständig ist.

Seit dem 01.01.2019 ist das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren über A1-Vordrucke verpflichtend. Für Arbeitgeber/Selbstständige gilt die elektronische Antragsregelung in begründeten Einzelfällen erst ab 01.07.2019.

Arbeitgeber müssen die Anträge für Ihre Arbeitnehmer bei der gesetzlichen Krankenkasse stellen. Das Original dieser Bescheinigung ist vom Arbeitnehmer bei beruflichen Aufenthalten im Ausland mitzuführen. Privatversicherte und Selbstständige müssen den Antrag beim zuständigen Rentenversicherungsträger stellen.

Bitte beachten Sie! Eine Entsendung liegt nicht nur in den Fällen vor, in denen der Mitarbeiter für eine Dienstreise zur Durchführung eines Projekts im Ausland eingesetzt wird. Auch eine nur kurzzeitige Teilnahme an Messen, Meetings, Workshops, Konferenzen oder Seminaren, d. h. jeder berufliche Grenzübertritt, erfordert die Mitführung einer A1-Bescheinigung.

Anmerkung: Das Vorhandensein der A1-Bescheinigung wird mittlerweile streng kontrolliert und das Fehlen stets mit hohen Sanktionen und Bußgeldern bestraft.

8. Gleitzone/ Midijob

Wie in unserem Schreiben zum Jahreswechsel erwähnt, gibt es ab 01.07.2019 im Übergangsbereich zwischen 450,01 € und 1.300 € die Möglichkeit einen verminderten Arbeitnehmeranteil zur SV zu zahlen und trotzdem volle Rentenansprüche zu erwerben.

1. Handlungsbedarf bei Minijobber auf Abruf Minijob-Newsletter 2/2019, v. 26.2.2019, § 12 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit und Befristungsgesetz - TzBfG) (DW20190418)

4. Überschreiten der Minijob-Grenze von 450 € durch Krankheitsvertretung Minijob-Zentrale, Newsletter 1/2019 v. 28.2.2019 (DW20190324)

5. Jobticket seit dem 1.1.2019 wieder steuerfrei FinMin Baden-Württemberg, PM 6.1.2019, BMF-PM v. 21.1.2019 (DW20190314)

6. Jobticket auch für Minijobber Newsletter Minijobzentrale v. 14.2.2019 (DW20190518)

7. A1-Bescheinigungen für Auslandsaufenthalte elektronisch anfordern A1-Bescheinigung, StBK Rheinland-Pfalz, Newsletter 7/2019 (DW20190513)